

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)533

Vol. 1964/0117

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

III/I/KOM(64) 533 endg.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATS

ÜBER EINE GEMEINSAME BEGRIFFSBESTIMMUNG DES WARENURSPRUNGS

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

III/I/KOM(64) 533 endg.

BEGRÜNDUNG

Zweck und Tragweite eines gemeinsamen Ursprungsbegriffs

1. Trotz der Fortschritte, die vor allem dank der Maßnahmen des GATT und der OECD in der Normalisierung und Liberalisierung des Welthandels erzielt wurden, behandelt kein Land der Welt die Einfuhren aus allen Ländern völlig gleich. Die nationale Handelspolitik führt zu einer Differenzierung des Zollschatzes (autonomer Zoll, Vertrags- oder Präferenzzoll, Zollsatz des Generaltarifs) oder zur gezielten Anwendung anderer Maßnahmen wie Verbote, Kontingentierungen, Devisenbewirtschaftung usw. Diese handels- und zollpolitischen Maßnahmen betreffen die Erzeugnisse der Volkswirtschaft eines Landes oder einer bestimmten Ländergruppe. Um wirksam zu sein, müssen sie vollständig und ausschließlich auf diese Waren angewendet werden. Die korrekte Anwendung wird deshalb durch die Bestimmung des Ursprungs der eingeführten Waren bedingt. Diese Ursprungsbestimmung ist auch für die Durchführung anderer Einfuhrvorschriften (zum Beispiel zum Schutze der Gesundheit von Personen und Tieren, zur Erstellung der Außenhandelsstatistiken) erforderlich.
2. Ungeachtet der Bemühungen verschiedener internationaler Organisationen gibt es keine auf weltweiter Ebene geltende Begriffsbestimmung für den Warenursprung. Auch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wenden gegenwärtig noch erheblich voneinander abweichende nationale Regeln an, die auf ihre eigenen Bedürfnisse und die Ausrichtung ihrer Handelspolitik gegenüber den Drittländern abgestellt sind.
3. Die Gemeinschaft hat erste Maßnahmen einer gemeinsamen Handelspolitik getroffen; so gibt es - auf dem Gebiet des Gemeinsamen Zollltarifs - neben den autonomen Zollsätzen bereits Vertragszollsätze. Es liegt auf der Hand, daß diese gemeinschaftliche Politik nicht die erwarteten Erfolge bringen

kann, wenn für ihre Anwendung Instrumente gelten, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. So zeigte sich die Zweckmässigkeit der gemeinsamen Ursprungsregeln bereits bei der praktischen Anwendung von durch den Rat beschlossenen Massnahmen (beispielsweise : Vergeltungszölle). Daher muss bereits jetzt eine gemeinsame Ursprungsbestimmung eingeführt werden und an die Stelle der in den Mitgliedstaaten geltenden einzelstaatlichen Definitionen treten. Diese gemeinsame Begriffsbestimmung soll auch - bei der Ausfuhr von Waren aus der Gemeinschaft - für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse gelten, die häufig von Drittländern verlangt werden, welche ihrerseits gezielte Einfuhrvorschriften anwenden; die Ausstellung der Ursprungszeugnisse müsste für alle Ausführer der Gemeinschaft unter gleichen Voraussetzungen erfolgen. Es empfiehlt sich daher, die erforderlichen Massnahmen zur Anwendung eines gemeinsamen Ursprungsbegriffs in Anwendung von Artikel 111 des Vertrages zu ergreifen.

4. Schliesslich sollten diese Gemeinschaftsregeln gegebenenfalls in alle künftigen Handelsabkommen der Gemeinschaftsregeln mit dritten Ländern aufgenommen werden, damit erreicht wird, dass diese Abkommen soweit wie möglich auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Ursprungsregeln durchgeführt werden; damit würden auch die Ausführer der EWG Gewissheit darüber haben, wie ihre Waren im Einfuhrstaat behandelt werden.

Die Definition des Warenursprungs

5. Erzeugnisse, die vollständig in einem einzigen Lande ohne Verwendung von aus dem Ausland eingeführten Bestandteilen hergestellt werden, stammen in ihrer Gesamtheit aus der Volkswirtschaft dieses Landes und haben hier ihren natürlichen Ursprung. Artikel 4 Absatz 2 dieses Entwurfs enthält eine nähere Bestimmung des Begriffs der "Waren, die vollständig in einem Lande erzeugt worden sind".

Unter diese erste Bestimmung fällt ein wesentlicher Teil des Warenverkehrs mit Drittländern.

6. Schwierig ist die Ursprungsbestimmung jedoch vor allem bei einer zweiten Warengruppe, nämlich Waren, die in einem bestimmten Lande unter Verwendung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder auch Fertigwaren hergestellt werden, die aus einem anderen Land eingeführt wurden, diese Warengruppe nimmt infolge der fortschreitenden internationalen Arbeitsteilung und der Spezialisierung der Industriestaaten in bestimmten Produktionsarten, für die hochqualifizierte Arbeitskräfte erforderlich sind, ständig zu. Häufig werden daher Waren nacheinander in zwei oder mehr Mitgliedstaaten be- oder verarbeitet.

Es ist gerechtfertigt, daß als Ursprungsland solcher Waren das Land gilt, in dem die Be- oder Verarbeitung der für ihre Herstellung verwendeten ausländischen Erzeugnisse von so wesentlicher Bedeutung war, daß die Waren der Volkswirtschaft dieses Landes zugerechnet werden können. Mit anderen Worten muß es sich um wesentliche Be- oder Verarbeitungen handeln, die zur Herstellung eines vollkommen neuen Erzeugnisses führen oder eine bedeutende Stufe des betreffenden Herstellungsprozesses darstellen und somit nur in den "dazu eingerichteten Unternehmen" vorgenommen werden können.

./.

Diese in Artikel 5 Absatz 1 des Entwurfs enthaltene Bestimmung hat den Vorteil, genügend elastisch zu sein, um den produktionstechnischen Gegebenheiten aller Wirtschaftssektoren gerecht werden zu können. Hingegen ist diese allgemein gehaltene Formulierung zwangsläufig mit einem zweifachen Risiko verbunden: sie könnte in bestimmten Fällen zu unterschiedlichen Auslegungen auf Kosten einer einheitlichen Anwendung der Regel in der Gemeinschaft führen; die Ausführer der dritten Länder könnten verleitet werden, die elastische Formulierung zu einer Umgehung der Handels- oder Zollpolitik der Gemeinschaft auszunutzen. Die Regel muß daher präzisiert werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen. Ferner muß sie durch eine Mißbrauchsklausel ergänzt werden.

Die Präzisierung kann durch zwei Kriterien herbeigeführt werden:

- Die aus dritten Ländern eingeführten Waren, erwerben den Ursprung des Verarbeitungslandes, wenn sie durch die Verarbeitung einen bestimmten Mindestwertzuwachs erhalten;

- es werden Listen über ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgänge aufgestellt. Die Nützlichkeit dieser Kriterien in den in Artikel 5 des Vorschlages genannten Fällen ist unbestritten.

Ihre Übernahme in gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stieß jedoch auf große Schwierigkeiten:

- Die Aufstellung der Verarbeitungslisten sowie die Bestimmung angemessener Wertzuwachssätze für die einzelnen Herstellungsvorgänge würden zwangsläufig langwierige Untersuchungen erfordern, ohne daß man die Gewißheit hätte, mit den gewählten Lösungen alle möglichen Fälle vollständig erfaßt zu haben.

- Die Wertzuwachsklausel, die auf der Grundlage der Kosten der verwendeten ausländischen Erzeugnisse aufbaut, begünstigt den Ursprungserwerb in einem bestimmten Lande immer dann, wenn die Waren hier unter Verwendung von Halbfabrikaten hergestellt werden, welche zu ungewöhnlich niedrigen Preisen eingekauft wurden.

Die Anwendung dieses Kriteriums kann darüber hinaus zu Ergebnissen führen, die im Widerspruch zu den mit der Hauptregel angestrebten Zielen stehen, vor allem dann, wenn dieser Wertzuwachs von Faktoren, wie Gewinnspannen, Transportkosten usw. beeinflusst wird, die nicht zum eigentlichen Produktionsvorgang gehören. In diesen Fällen ist die Gefahr groß, daß auf die Hauptregel verzichtet wird, um die Nebenregel anzuwenden, bei deren Anwendung keine Auslegungsschwierigkeiten entstehen können.

8. Es erschien daher ratsam und auch wirksamer, die allgemeine Regel des Artikels 5 Absatz 1, falls notwendig von Fall zu Fall durch gemeinsame Anwendungsvorschriften näher zu bestimmen, zu diesem Zweck wurde das in den Artikeln 9 bis 11 des Entwurfs vorgesehene Verfahren für den Ausschluß Ursprung eingeführt.

9. Mit Artikel 5 Absatz 3 zweiter Satz soll die gewünschte Einheitlichkeit der Anwendungsbestimmungen gewährleistet sowie vermieden werden, daß die auf dem Gebiet des Warenverkehrs mit Drittländern durch gemeinschaftliche Maßnahmen verfolgten Ziele infolge dieser Bestimmungen gefährdet werden. Der Hinweis auf die Wertzuwachsklausel in diesem Zusammenhang zeigt deutlich, daß es sich hier um eine Subsidiar- und keine Hauptregel handelt; sie verpflichtet den Ausschuß jedoch, diese Klausel heranzuziehen, wenn die übrigen Kriterien der Hauptregel keine befriedigende gemeinsame Lösung ergeben.

10. Artikel 5 Absatz 2 betrifft solche Fälle, in denen die Ausführer dritter Länder versucht sein könnten, den Erst-Ursprung bestimmter Waren, für die bei der Einfuhr in die EWG besondere Maßnahmen gelten, durch Verarbeitung zu ändern, die zwar nach Absatz 1 ausreichend wäre, jedoch lediglich zu dem Zweck vorgenommen würde, um für die betreffenden Waren eine günstigere Behandlung zu erhalten und somit die handels- und zollpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft zu umgehen.

Ausschuß für Ursprungsfragen

11. Dieser Ausschuß hat nur beratende Funktion. Er nimmt immer dann Stellung, wenn die Vorschriften in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewendet werden könnten. Auf diese Weise führt er allmählich eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den allgemeinen Umständen entsprechende gemeinschaftliche Haltung in Ursprungsfragen herbei.

12. Bei dem vorgeschlagenen Verfahren bleibt die Elastizität der in Artikel 5 vorgesehenen Definition im Interesse der Gemeinschaft erhalten. Dank des Verfahrens können nähere Einzelheiten jedoch in angemessenen Fristen bestimmt werden, so daß die einheitliche Anwendung der Vorschrift jederzeit gewährleistet ist. Die Gemeinschaftslösungen werden von der Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses getroffen, wobei die letzte Entscheidung jedoch immer dann beim Rat liegt, wenn es ein Mitgliedstaat in Grundsatzfragen verlangt.

Begrenzung des Anwendungsbereichs der Definition

13. Von dem Anwendungsbereich dieser Definition ist der Präferenzhandel der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten mit solchen Ländern auszunehmen, mit denen Sonderregelungen getroffen wurden, die Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel enthalten. Dies gilt insbesondere für den Präferenzhandel innerhalb der Zollunion oder einer Freihandelszone oder für Präferenzen, die nach Artikel XXV oder Artikel I Absatz 2 Unterabsatz b des GATT zugelassen worden sind. Mit den in diesen verschiedenen Präferenzzonen geltenden Ursprungsregeln, die in diesem Entwurf definiert werden. Im ersten Fall soll ganz eindeutig festgelegt werden, für welche Erzeugnisse die völlige Befreiung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen gelten; die Definition und die Kontrollmethoden werden von den Vertragsparteien gemeinsam ausgearbeitet, die sich bei der Anwendung gegenseitig Amtshilfe leisten. Die Ursprungsregeln sind ein autonomes Instrument der Zollpolitik gegenüber Drittländern, die Ziele dieser Zollpolitik sind unter Punkt 1 der Begründung dargelegt.

14. Bei den in Artikel 3 dieses Entwurfs aufgeführten Erdölerzeugnissen ist die Ursprungsbestimmung ein wesentlicher Faktor der gemeinsamen Handels- und Energiepolitik, die zur Zeit ausgearbeitet wird. Um einer Präjudizierung der Ausrichtung dieser Politik nicht vorzugreifen, muß dieses Gebiet vorläufig aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeklammert werden.

Ursprungszeugnis

15. Der Ursprung der Waren ist bei der Einfuhr, falls erforderlich, durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses nachzuweisen. Abgesehen von dem in Genf am 3. November 1923 unterzeichneten Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, mit dem praktisch nur die gegenseitige Anerkennung der zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse befugten Stellen geregelt wird, gibt es auf internationaler Ebene keine Bestimmungen über Inhalt und Form der Ursprungszeugnisse. Im Interesse der Ausfühler der Drittländer sowie im Hinblick auf eine Erleichterung der Ursprungskontrolle müsse festgelegt werden, welchen Mindestanforderungen diese Ursprungszeugnisse zu entsprechen haben, um als Beweismittel anerkannt zu werden. Dies ist Ziel der Bestimmungen von Artikel 7. Dieselben Voraussetzungen gelten für Ursprungszeugnisse, die in der EWG ausgestellt werden (vgl. Artikel 8).

In diesem Zusammenhang muß jedoch betont werden, daß auch Ursprungszeugnisse, die diesen Mindestanforderungen genügen, für die Zollbehörden nicht verbindlich sind; sie sind nach wie vor zur Prüfung des tatsächlichen Ursprungs der Waren berechtigt und somit befugt, die Vorlage zusätzlicher Beweismittel zu verlangen. Diese Ermessensfreiheit ist deshalb unumgänglich, weil die Ursprungszeugnisse nach den in den Ausfuhrländern gültigen Ursprungsregeln ausgestellt werden und die Zollbehörden andererseits ihre eigenen nationalen Regeln bei der Kontrolle anwenden.

./.

16. In Artikel 8 Absatz 2 wird bestimmt, daß die Ursprungszeugnisse für Ursprungswaren eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft den "EWG-Ursprung" bescheinigen müssen. Allerdings gilt diese Regel nicht unumschränkt. Es ist nach wie vor möglich, den Ursprung eines Mitgliedstaates zu bescheinigen, soweit die Behörden des Bestimmungslandes den EWG-Ursprung nicht anerkennen (Länder, die die EWG nicht als eine Einheit anerkennen, oder andere zwingende Gründe). Dies kann ferner notwendig sein, wenn der ausländische Kunde die Gewißheit haben möchte, daß die betreffenden Waren tatsächlich in einem bestimmten Teil der Gemeinschaft hergestellt wurden. In diesem Fall dient das Ursprungszeugnis gleichzeitig als Marken- oder Qualitätszeugnis.

Artikel 8 Absatz 3 verpflichtet die für die Ausstellung der Ursprungserzeugnisse zuständigen Stellen in der Gemeinschaft, die Ursprungszeugnisse ^{an das} dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügte einheitliche Muster anzugleichen, das grundsätzlich nach Ende der Übergangszeit allein verwendet werden soll.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

ÜBER EINE GEMEINSAME BEGRIFFSBESTIMMUNG DES WARENURSPRUNGS

DER RAT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 111 und 155;

gestützt auf den Vorschlag der Kommission;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die Mitgliedstaaten müssen den Ursprung von Waren bestimmen und prüfen, wenn die Anwendung des Zollltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller anderen im Handelsverkehr anwendbaren Maßnahmen es erfordert.

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Ausfuhr den Ursprung von Waren in allen Fällen bescheinigen, in denen diese Bescheinigung von den Behörden des Einfuhrlandes gefordert wird, insbesondere, wenn auf Grund dieser Bescheinigung Vorteile gewährt werden.

Bei der Bestimmung, Kontrolle und Bescheinigung des Ursprungs wenden die Mitgliedstaaten gegenwärtig ihre eigenen Vorschriften an; die voneinander abweichenden einzelstaatlichen Regelungen können aber zu einer unterschiedlichen Anwendung des Zollltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen und anderer obengenannter Maßnahmen führen.

Es ist deshalb notwendig, auf diesem Gebiet für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln zu schaffen.

Waren, die vollständig in einem bestimmten Land ohne Verwendung von aus einem anderen Land eingeführten Erzeugnissen hergestellt worden sind, haben den Ursprung dieses Landes. Es muß jedoch festgelegt werden, welche Waren zu dieser Gruppe gehören.

Infolge der Entwicklung des internationalen Warenverkehrs und der fortschreitenden internationalen Arbeitsteilung werden die einzelnen Phasen der Herstellung einer Ware mehr und mehr in Unternehmen verschiedener Länder durchgeführt, es muß daher geregelt werden, welches dieser Länder als Ursprungsland der Ware anzusehen ist.

Es ist gerechtfertigt, als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die letzte, wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde; diese Regel bedarf jedoch einer Erläuterung und muß durch gewisse Bedingungen ergänzt werden.

Auf dem Erölsektor wird zur Zeit eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet; folglich sollten die für die Erzeugnisse geltenden Ursprungsregeln bei der Ausarbeitung dieser gemeinsamen Energiepolitik bestimmt werden.

Ziel und Anwendungsbereich der in dieser Verordnung festgelegten Ursprungsregeln unterscheiden sich von den Ursprungsregelungen zur Durchführung von Verträgen, welche auf dem Gebiete des Warenverkehrs Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel enthalten und bei denen entweder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft Vertragspartei sind; die vorgenannten Regelungen werden daher von den Regeln dieser Verordnung nicht berührt.

Im allgemeinen wird der Ursprung einer Ware durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen, das von einer Behörde oder einer anderen dazu anerkannten Stelle ausgestellt worden ist. Deshalb ist es notwendig, die Voraussetzungen festzulegen, denen diese Bescheinigungen entsprechen müssen, damit sie als Beweismittel verwendet werden können.

Es sollte daher ab sofort ein gemeinschaftliches Ursprungszeugnis vorgesehen werden, das nach und nach die in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellten Ursprungszeugnisse ersetzt.

Es ist notwendig, die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten und, abgesehen von den Fällen, in denen diese einheitliche Anwendung durch besondere Entscheidungen auf dem Gebiete der gemeinsamen Handelspolitik im voraus sichergestellt ist, ein beschleunigtes gemeinschaftliches Verfahren vorzusehen, um die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze näher zu bestimmen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

.../..

Artikel 1

Zur einheitlichen Anwendung

- a) des Gemeinsamen Zollltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller anderen Maßnahmen, die die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten für die Einfuhr von Waren treffen;
- b) aller Maßnahmen, die die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von Waren treffen;

sowie für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen wird in dieser Verordnung die Begriffsbestimmung des Warenursprungs festgelegt.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Verordnung lassen Sonderregelungen für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten einerseits und Ländern andererseits unberührt, mit denen die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten Verträge, insbesondere in Form einer Zollunion oder einer Freihandelszone abgeschlossen haben, die Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel enthalten.

Artikel 3

Die Begriffsbestimmung des Ursprungs für die unter nachstehende Tarifnummern des Gemeinsamen Zollltarifs fallenden Erzeugnisse wird im Rahmen der gemeinsamen Energiepolitik festgelegt:

27.07 B , 27.09, 27.10, 27.11, 27.12, 27.13, 27.14, 27.15, 27.16,
29.01 A , 29.01 BII , 29.01 DI , 34.03 A, ex 34.04 (Wachse auf der Grundlage von Erzeugnissen der Tarifnummer 27.13 B), 38.14 BI, 38.19 E .

./.

Artikel 4

Waren, die vollständig in einem Land erzeugt worden sind, haben den Ursprung dieses Landes.

Als vollständig in einem Land erzeugt gelten:

- a) Erzeugnisse des Bergbaus, die in diesem Land aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren wurden oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
- f) Meereserzeugnisse, die von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die die Flagge dieses Landes führen;
- g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen aus Meereserzeugnissen hergestellt worden sind, die den Ursprung dieses Landes haben, sofern die Fabriksschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
- h) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, sowie Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den vorstehend unter a) bis h) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeprodukten hergestellt worden sind.

Artikel 5

(1) Eine Ware, die in zwei oder mehr Ländern hergestellt worden ist, hat den Ursprung des Landes, in dem die letzte, wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde, die zur Herstellung eines vollkommen neuen Erzeugnisses führt oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

(2) Bei Be- oder Verarbeitungen, die zum Ziel haben, Bestimmungen zu umgehen, die in der Gemeinschaft oder in den Mitgliedstaaten für Ursprungserzeugnisse bestimmter Länder gelten, wird der Ursprung des Be- oder Verarbeitungslandes im Sinne dieses Artikels nicht anerkannt.

(3) Die Vorschriften und Kriterien dieses Artikels werden, soweit erforderlich, nach dem in den Artikeln 9 bis 11 dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren durch Anwendungsregeln näher bestimmt. Dabei werden der Wertzuwachs, den die Erzeugnisse durch Be- oder Verarbeitung erlangt haben, sowie die auf dem Gebiete des Handelsverkehrs durch gemeinschaftliche Massnahmen verfolgten Ziele berücksichtigt.

(4) Die von der Gemeinschaft getroffenen handelspolitischen Massnahmen können von den in diesem Artikel festgelegten Regeln und Kriterien abweichen oder deren Tragweite näher bestimmen.

Artikel 6

Zubehör- und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen versandt werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben deren Ursprung.

Artikel 7

(1) Wenn der Ursprung von Waren bei der Einfuhr durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist, muss dieses Ursprungszeugnis folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- a) Es muss von einer Behörde oder einer anderen dazu anerkannten Stelle des Ausstellungslandes ausgestellt werden, die die notwendige Gewähr bietet;
- b) Es muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden kann, auf die es sich bezieht, insbesondere:
 - Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Art, Roh- und Reingewicht der Waren,
 - Name des Absenders;
- c) Es muss die Bescheinigung des Ursprungs eines bestimmten Landes für die darin aufgeführten Waren enthalten.

(2) Das Ursprungszeugnis ist für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht zwingendes Beweismittel für die Anerkennung des Ursprungs; sie können in Zweifelsfällen weitere Beweismittel verlangen, die sie für notwendig halten, um sicherzustellen, daß der angegebene Ursprung den in dieser Verordnung festgelegten Regeln oder den zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften tatsächlich entspricht.

Artikel 8

(1) Ursprungszeugnisse für aus der Gemeinschaft ausgeführte Waren müssen den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 a) und b) entsprechen.

(2) In dem Ursprungszeugnis wird bescheinigt, daß die Waren ihren Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben. Falls erforderlich, kann jedoch ebenfalls darin bescheinigt werden, dass die Waren den Ursprung eines Mitgliedstaates haben.

Wenn die in Artikel 5 dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen nur durch mehrere, in verschiedenen Mitgliedstaaten nacheinander ausgeführte Be- oder Verarbeitungsvorgänge erfüllt werden, darf nur der EWG-Ursprung bescheinigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, damit spätestens am Ende der Übergangszeit die von den zuständigen Behörden oder den anerkannten Stellen ausgestellten Ursprungszeugnisse soweit wie möglich den in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Merkmalen entsprechen.

Artikel 9

Es wird ein Ausschuß für Ursprungsfragen - nachstehend "Ausschuß" genannt - aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission gebildet.

./.

Artikel 10

(1) Der Ausschuß ist zuständig für die Prüfung aller Probleme, die sich bei der Anwendung der Vorschriften der Titel II, III und IV dieser Verordnung ergeben.

(2) Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden oder von einem Mitgliedstaat befaßt. Er tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen.

Wenn ein Mitgliedstaat einen Dringlichkeitsfall geltend macht, findet die Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrags statt.

Die Mitgliedstaaten unterbreiten dem Ausschuß insbesondere solche Fälle, in denen die Beurteilung der Be- oder Verarbeitung im Hinblick auf Artikel 5, Absätze (1) und (2) dieser Verordnung zweifelhaft ist oder in denen sich bei der Anwendung der Vorschriften dieses Artikels Schwierigkeiten ergeben.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Ausschuß über die Maßnahmen, die die oberste Verwaltungsbehörde zur Anwendung dieser Vorschrift trifft.

Artikel 11

(1) Die innerhalb des Ausschusses abgegebenen Stellungnahmen werden der Kommission durch den Vorsitzenden in der auf die Sitzung des Ausschusses folgenden Woche mitgeteilt.

Aufgrund der Stellungnahmen entscheidet die Kommission innerhalb von zwei Wochen vom Tage ihrer Unterrichtung ab gerechnet über die Ursprungsfrage.

(2) Die von der Kommission erlassenen Vorschriften treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten in Kraft, es sei denn, daß innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntgabe ein Mitgliedstaat bei der Kommission einen auf grundsätzliche Erwägungen gestützten Antrag auf Überweisung an den Rat stellt. Dieser Antrag ist unverzüglich zu begründen.

./.

(3) In diesem Fall erlässt der Rat gemäss den Bestimmungen von Artikel 111 des Vertrages unter Berücksichtigung der im Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen und der Gründe, auf denen die Entscheidung der Kommission beruht, die anzuwendenden Vorschriften.

(4) Wenn der Rat binnen zwei Monaten nach Überweisung gemäss Absatz 3 keine Entscheidung getroffen hat, treten die von der Kommission erlassenen Massnahmen zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist in Kraft.

Artikel 12

Bei der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 4 bis 6 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten als einheitliches Gebiet angesehen werden.

Ausserdem können zur Bestimmung des Ursprungs von Waren bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft die Länder als einheitliches Gebiet angesehen werden, die im Sinne von Artikel XXIV des GATT eine Zollunion bilden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

A N L A G E

Ursprungszeugnis

Das Ursprungszeugnis ist entsprechend dem Vordruck auszustellen, der dieser Anlage als Muster beigelegt ist. Es ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Fall muß es mit Tinte und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Das Ursprungszeugnis hat das Format 21 x 30 cm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Es ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Ursprungszeugnisse vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Ursprungszeugnis muß außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jedes einzelnen Ursprungszeugnisses tragen.

Europäische WirtschaftsgemeinschaftComunità Economica Europea
Communauté Economique EuropéenneEuropese Economische Gemeenschap

Antrag auf Ausstellung eines
URSPRUNGSZEUGNISSES

Ich, der Unterzeichnete, (1)
.....
.....
der nachstehend genannte Waren
an (2)
.....
....., versendet
Bestimmungsland:
.....

Packstücke		Bezeichnung der Waren	Rohgewicht (kg)	Reingewicht (kg oder andere Maße hl, cbm, usw.)
Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			

Bemerkungen:
.....
.....

erkläre, daß diese Waren ihren Ursprung (3) in „.....“ haben und beantrage die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses.
....., den 19..
.....
(Unterschrift)

(1) Name oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift

(2) Name oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Empfängers

(3) Gegebenenfalls sind auf der Rückseite Angaben zur Begründung des angemeldeten Ursprungs zu machen.

U R S P R U N G S Z E U G N I S

Versender:
.....
.....

Empfänger:
.....
.....

Bestimmungsland:
.....

Packstücke		Bezeichnung der Waren	Roh- gewicht (kg)	Reingewicht (kg oder andere Maße hl, cbm usw.)
Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			

Bemerkungen:
.....
.....

Es wird bescheinigt, daß die vorgenannten Waren ihren Ursprung
in haben.

Stempel

....., den 19..
(zuständige Behörde oder anerkannte Stelle)

.....
(Unterschrift)